



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o. S., den 11. Januar.

Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 4. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Circular-Erlass vom 7. Juli 1857, die Regulirung der Gemeinde-Eassen und Rechte bei Zersüddelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, ist, wie die zur Rekurs-Entscheidung eingegangenen Regulirungs-Verhandlungen ergeben haben, häufig mißdeutet worden. Namentlich ist daraus irrtümlich gefolgert worden, es wäre auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 und für Neuborpommern auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1856 gestattet, den Trennstücken durch ihre Einreihung in die vorhandenen, oder denselben angepaßte neue, Ortssklassen alle diesen obliegenden Eassen und außerdem noch den verhältnißmäßigen Theil der Eassen des Stammgutes aufzulegen.

Zur Erläuterung des gedachten Erlasses wird zuvörderst auf die beiden neben einander zur Geltung zu bringenden gesetzlichen Hauptgrundsätze aufmerksam gemacht, welche für die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse in Folge von Grundstücks-Zersüddelungen maßgebend sind.

Der erste ist, daß diese Regulirung der bestehenden Gemeinde-Verfassung und insbesondere dem danach für die Gemeinde-Eassen und Rechte geltenden Theilnahme-Verhältnisse möglichst eng sich anschließen und einfügen soll und

der zweite, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen weder geringere, noch (abgesehen von dem Falle der Ansiedelung) größere Eassen und Rechte zu Theil werden sollen, als auf dem Stammgute ruhen. Um diese Grundsätze in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen, ist bei Aufstellung der Regulirungs-Pläne, wie folgt, zu verfahren.

1. In jedem Falle ist vorweg durch Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes festzustellen und in der Regulirungs-Verhandlung aufzunehmen,

- a. nach welchem Maßstabe die Gemeinde-Eassen und Rechte auf die Mitglieder der Gemeinde verfassungsmäßig vertheilt werden und
 - b. welcher bestimmte Antheil daran dem ganzen zertheilten Grundstücke zur Zeit der Zersüddelung zukommt.
- Bestehen in der Gemeinde für verschiedene Eassen (z. B. Spann- und Handdienste) verschiedene Beitragspflichtige und Beitrags-Maßstäbe, so müssen die Antheile des zertheilten Grundstücks an den verschiedenen Leistungen ermittelt und angegeben werden. (§ 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845.)

2. Wenn ein zu Nr. 1 ermittelter Maßstab gar keine Beziehung auf den Grundbesitz hat, z. B. in den persönlichen landesherrlichen Steuern (Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) besteht, so unterbleibt die Regulirung der nach diesem Maßstabe sich richtenden Gemeinde-Verhältnisse gänzlich. Dagegen müssen

- a. alle auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz (resp. nach einem darauf bezüglichen Maßstabe) zu entrichtenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, sowohl die fixirten, als auch die unfixirten nach dem jedesmaligen Bedürfnisse aufzubringenden, vertheilt und
- b. alle das dismembrirte Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Communal-Verhältnisse (z. B. Theilnahme am Gemeinde-Stimmrecht, an den Gemeinde-Nutzungen) regulirt werden. (§ 7 Nr. 1 a. a. D.)

3. Wenn für die nach Nr. 2 zu ordnenden Verhältnisse ein Maßstab besteht, der eine mechanische Theil-